

# SERVICEAGENTUR GANZTÄGIG LERNEN.

## BERLIN

### MITWIRKUNGSRECHTE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AB DER 7. KLASSE NACH DEM BERLINER SCHULGESETZ

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns auf diesem Plakat für die durchgängige Verwendung der männlichen Form entschieden.

Schüler haben Mitwirkungsrechte im Rahmen des Erziehungsauftrages der Berliner Schule und dürfen auch zu allen bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen (§83 Abs. 2).

Auszüge aus dem §3 „Bildungs- und Erziehungsziele“:

Die Schüler sollen dazu befähigt werden

- > für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten;
- > die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten;
- > ein aktives soziales Handeln zu entwickeln.

### BEREICHE DER MITWIRKUNG IN DER KLASSE

- > im Unterricht
- > in der SV Stunde (auf Einladung der Klassensprecher in Absprache mit dem Klassenlehrer mindestens eine Schulstunde pro Monat)
- > durch Wahl von zwei Klassensprechern/ Schülervertretern und zwei Vertretern für die Klassenkonferenz
- > in der Klassenkonferenz

### MITWIRKUNGSRECHTE IN DER KLASSE

#### im Unterricht

- > das Recht auf Information und Anhörung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel (§46 Abs. 3)
- > das Recht auf Mitsprache bei der Planung und Gestaltung schulischer Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Ausflüge) (§46 Abs. 3)
- > das Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbewertung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen) (§47 Abs. 1 und Abs. 4)

#### in der SV-Stunde:

- > durch Beteiligung an der Diskussion (Rede- und Antragsrecht)

#### in der Klassenkonferenz: Stimmrecht bei

- > Ordnungsmaßnahmen (§63 Abs., § 82 Abs. 4)
- > Umfang und Verteilung der Hausaufgaben (§81 Abs. 1, § 82 Abs. 4)

Alle Schüler wählen einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreter.

### BEREICHE DER MITWIRKUNG IN DER SCHULE

#### in der Gesamtschülervertretung (GSV)

(auf Einladung des Schulsprechers bis zu zweimal zwei Schulstunden im Monat)  
Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessenvertretung der Schüler gegenüber der Schulbehörde und die Wahrnehmung der Mitwirkung in der Schule. (§83 Abs. 2)

durch Wahl

- > von je zwei Schülervertretern in die Fachkonferenzen (mit Rede und Antragsrecht)
- > von je zwei Schülervertretern in die Gesamtkonferenz der Lehrer und in die Gesamtelternvertretung (mit Rede und Antragsrecht)
- > von vier Schülervertretern in die Schulkonferenz (mit Stimmrecht)
- > von bis zu drei Vertrauenslehrern (§85)

Die GSV ist berechtigt Arbeitsgruppen, die in der Schulzeit tagen, zu bilden. An diesen können auch dritte Schüler/innen teilnehmen. (§85 Abs. 9)

Sie ist berechtigt eigenständig Veranstaltungen an der Schule durchzuführen. (§85 Abs. 7)

Die GSV kann zweimal im Schulhalbjahr eine Schülerversammlung aller Schüler einberufen. (§85 Abs. 7)

Der Schulleiter lädt die GSV spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem Gespräch ein. (§85 Abs. 5)

### MITWIRKUNGSRECHTE IN DER SCHULKONFERENZ

Die Schulkonferenz besteht aus dem Schulleiter, vier Lehrervertretern, vier Elternvertretern, vier Schülervertretern, einer externen Person. Dazu beratend eine Person vom pädagogischen Personal, ab 50 Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache beratend ein entsprechender Schüler und Erziehungsberechtigter. (§77)

Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und die Schulkonferenz tagt mindestens viermal im Schuljahr. (§77 Abs. 4, §78 Abs. 1)

Die Schulkonferenz entscheidet u. a.:

- > die Verteilung der Personen- und Sachmittel
- > über das Schulprogramm und dessen Evaluation
- > Abweichungen von der Studententafel
- > Grundsätze über Umfang und Verteilung von Hausaufgaben
- > Schulversuche
- > den täglichen Unterrichtsbeginn;
- > die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (Kopfnoten)
- > die Hausordnung
- > das Warenangebot an der Schule (z. B. Mensa)
- > Werbung an der Schule (§76 ff)

### UND AN DEN GRUNDSCHULEN?

In den Berliner Grundschulen werden ab der dritten Klasse Schülervertreter gewählt. Diese sollen sich mindestens zweimal im Jahr versammeln. Dort sollen auch die vier beratenden Mitglieder für die Schulkonferenz gewählt werden.

In Gemeinschaftsschulen nehmen Schülervertreter der 5. und 6. Klassen stimmberechtigt an den Treffen der Gesamtschülervertretung teil, die Schüler der 3. und 4. Klassen beratend (§85 Abs. 1).



IDEEN FÜR MEHR!

Ganztätig lernen.

„Ideen für mehr! Ganztätig lernen.“ ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Europäischen Sozialfonds.

